



Sportclub Eintracht 1943 Mülheim a.d. Ruhr e.V.

Verein für Handball, Breitensport und Judo

SATZUNG des Sport-Club Eintracht 1943 Mülheim-Ruhr e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Sport-Club Eintracht 1943 Mülheim-Ruhr e.V. - SC Eintracht - wurde im April 1964 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim-Ruhr. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handball- und Breitensportes in verschiedenen Einzel- oder Mannschaftsdisziplinen und des Judos. Außerdem sollen sportliche Angebote, die den Gedanken der Inklusion und Teilhabe behinderter Menschen verfolgen, in den dafür geeigneten Sportarten angeboten werden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim eingetragen.

Rechtsgrundlagen des Sport-Club Eintracht 1943 Mülheim-Ruhr e.V ist die Satzung und die Jugend-ordnung. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 2

Verwendung etwaiger Gewinne, Vergütungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. An Übungsleiter können Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Dies ist auch dann zulässig, wenn die Übungsleiter Mitglieder im Verein sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- ◆ aktive Mitglieder
- ◆ passive Mitglieder
- ◆ Ehrenmitglieder

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein geschieht durch Ausfüllen eines Aufnahmescheines, der vom Vorstand (geschäftsführend) genehmigt werden muß. Minderjährige Mitglieder müssen die Einwilligung eines ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand nach §10 mit Dreiviertelmehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, sofern sie volljährig sind und können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereines und verpflichten sich, nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

- ◆ durch den Tod
- ◆ durch Austritt
- ◆ durch Ausschließung

Mitglieder, der vorsätzliche und beharrlich den Zweck des Vereines zu wieder handeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch Beschluß des Vorstandes nach §10 mit mindestens Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Ausschuß kann auf Mitgliederversammlungen / Hauptversammlungen Einspruch erhoben werden.

Der Austritt eines Mitgliedes aus den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an den Verein zu richten und eigenhändig zu unterzeichnen. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschuß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen; es haftet jedoch für alle bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sämtlicher in seinen Händen befindlicher Vereinsbesitz ist unverzüglich zurückzugeben.



Sportclub Eintracht 1943 Mülheim a.d. Ruhr e.V.

Verein für Handball, Breitensport und Judo

§ 7

Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Hauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung fest.

Beschäftigungslosen oder erkrankten Mitgliedern kann auf Antrag an den Vorstand der Beitrag ermäßigt oder gestundet werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Eine Zahlung gilt als rechtsgültig, wenn sie

- a) gegen Quittung des Kassierers in bar oder
- b) als Überweisung auf das Konto des Vereins oder
- c) durch den Verein mittels Lastschriftinzug vorgenommen wird.

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Hauptkassierer mittels Lastschrift eingezogen. Bei halbjährlicher Zahlung werden die Beiträge im ersten bzw. drittem Quartal eines jeden Jahres, bei jährlicher Zahlung im ersten Quartal des Jahrs einbehalten. Kosten aus „Nichtdeckung“ des Kontos des Zahlungspflichtigen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung durch den Hauptkassierer. Wird diese Mahnung nicht geachtet, kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Hierbei entstehende Kosten gehen voll zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten kann Streichung von der Mitgliederliste erfolgen. Der Verein behält sich alle Rechte vor, die Beitragsrückstände gerichtlich einzutreiben. Die Mahn- und Gerichtskosten gehen ebenfalls voll zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

§ 8

Sportjugend

Die Sportjugend des Sport-Club Eintracht 1943 Mülheim-Ruhr .e.V. ist die steuerrechtlich unselbstständige

Jugendorganisation des Vereins und vertritt alle jungen Menschen des Vereins, die noch nicht 19 Jahre alt sind.

Die Sportjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Sport-Club Eintracht 1943 Mülheim-Ruhr e.V. und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung ihrer zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich zuständig.

Die Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Sie bildet einen Jugendtag aus Personen aller Abteilungen, und wählt einen Jugendvorstand, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- ◆ der Vorstand nach §10
- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ die Hauptversammlung

§ 10

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus:

- ◆ dem 1.Vorsitzenden
- ◆ dem Geschäftsführer
- ◆ dem Hauptkassierer
- ◆ den Abteilungsleitern (einer je Sparte)
- ◆ dem Jugendvorsitzenden

Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der 1.Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Hauptkassierer. Je zwei Personen des Vorstandes gem. §26 BGB sind zur Vertretung berechtigt.

§ 11

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ebenso beurkundet er die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen.

Der 1.Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Vorstandsversammlungen erfolgen, sooft er diese für erforderlich hält oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder eine Vorstandsversammlung beantragen. Einladungen zu diesen Sitzungen müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäße Einladungen erfolgt sind. Alle Beschlüsse, insbesondere über Ausgaben, die nicht in den Haushaltsplänen der Abteilungen vorgesehen sind, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer vertritt in Abwesenheit des 1.Vorsitzenden diesen mit allen seinen Rechten und Pflichten.



Sportclub Eintracht 1943 Mülheim a.d. Ruhr e.V.

Verein für Handball, Breitensport und Judo

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Er übernimmt u.a. die schriftlichen Arbeiten des Vereinsvorstandes. Über Verhandlungen und Versammlungen des Vorstandes und den daraus resultierenden Beschlüssen sind Niederschriften aufzunehmen. Die Beschlüsse sind wörtlich zu fassen und vom 1.Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben.

Der Hauptkassierer verwaltet das gesamte Vereinsvermögen, Einrichtungen und sonstiges Inventar. Er führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke (ausgenommen sind regelmäßige wiederkehrende Zahlungen) nur mit Genehmigung des 1.Vorsitzenden.

Die Abteilungsleiter vertreten die jeweiligen Interessen der Abteilungen im Vorstand.

Presse und Werbung werden vom Vorstand, allgemeine soziale Aufgaben vom Sozialwart wahrgenommen.

In besonderen Fällen, wenn Vereinsinteresse es erfordert, kann der 1.Vorsitzende ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandssitzung von seinem Amt entbinden. Kommt hier keine Einigung zustande, so beschließt die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Scheiden bis 2 Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich der Vorstand selbständig. Scheiden im Geschäftsjahr mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, so hat in einer unverzüglich einberufenen Mitgliederversammlung die entsprechende Neuwahl zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, jedes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 12

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, alle Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen und den Versammlungen hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13

Versammlungen

Die Zusammenkünfte des Vereins zerfallen in:

- ◆ Mitgliederversammlung
- ◆ Hauptversammlung

Zur Mitgliederversammlung:

Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden oder auf Vorschlag des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins eine solche beantragen. Der Antrag muß schriftlich gestellt werden. Spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages muß die geforderte Versammlung stattfinden.

Zur Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung findet im Abstand von 2 Jahren im ersten Quartal statt. Der Termin muß 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 5 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.

Zu beiden Versammlungen:

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitglieder- und Hauptversammlung ist beschlußfähig.

Die Tagesordnung umfaßt mindestens folgende Punkte:

- ◆ Jahresbericht des 1.Vorsitzenden und der Abteilungsleiter,
- ◆ Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- ◆ Entlastung des Vorstandes,
- ◆ Neuwahl des Vorstandes,
- ◆ Anträge bzw. Verschiedenes

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.



Sportclub Eintracht 1943 Mülheim a.d. Ruhr e.V.

Verein für Handball, Breitensport und Judo

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Verein besteht so lange, wie ihm noch mindestens 5 Mitglieder angehören, es sei denn, daß die Auflösung des Vereins von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Lebenshilfe e. V. Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, Hänflingstr. 23, 45472 Mülheim an der Ruhr**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Satzungsänderung

Die Satzungen können nur in der Hauptversammlung oder in der Mitgliederversammlung geändert werden. Voraussetzung ist, daß die Satzungsänderung auf der Tagesordnung enthalten war. Für die Satzungsänderung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder stimmen.

§ 17

Satzung

Diese Satzung tritt nach Vorstellung und Verabschiedung auf der Jahreshauptversammlung sowie Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18

Datenschutz im Verein

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden personenbezogene Daten der Mitglieder für die Durchführung des Mitgliedschaft Verhältnisses verarbeitet und gespeichert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person erfassten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person erfassten Daten, wenn die Sicherung unzulässig war.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage / Facebook Seite und übermittelt Daten und Fotos zu Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportliche Gründen erforderlich (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) Alter oder Geburtsjahr.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage / Facebook Seite.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Für den Vorstand

1. Vorsitzender

Geschäftsführer